

SATZUNG DER GEMEINDE GEESTE - LANDKREIS EMSLAND -

BEBAUUNGSPLAN NR. 34 'NÖRDLICH DER ÖLWERKSTRASSE' OT DALUM

M = 1 : 1000

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde Geeste
Gemarkung: Dalum
Flur 6
Maßstab 1:1000

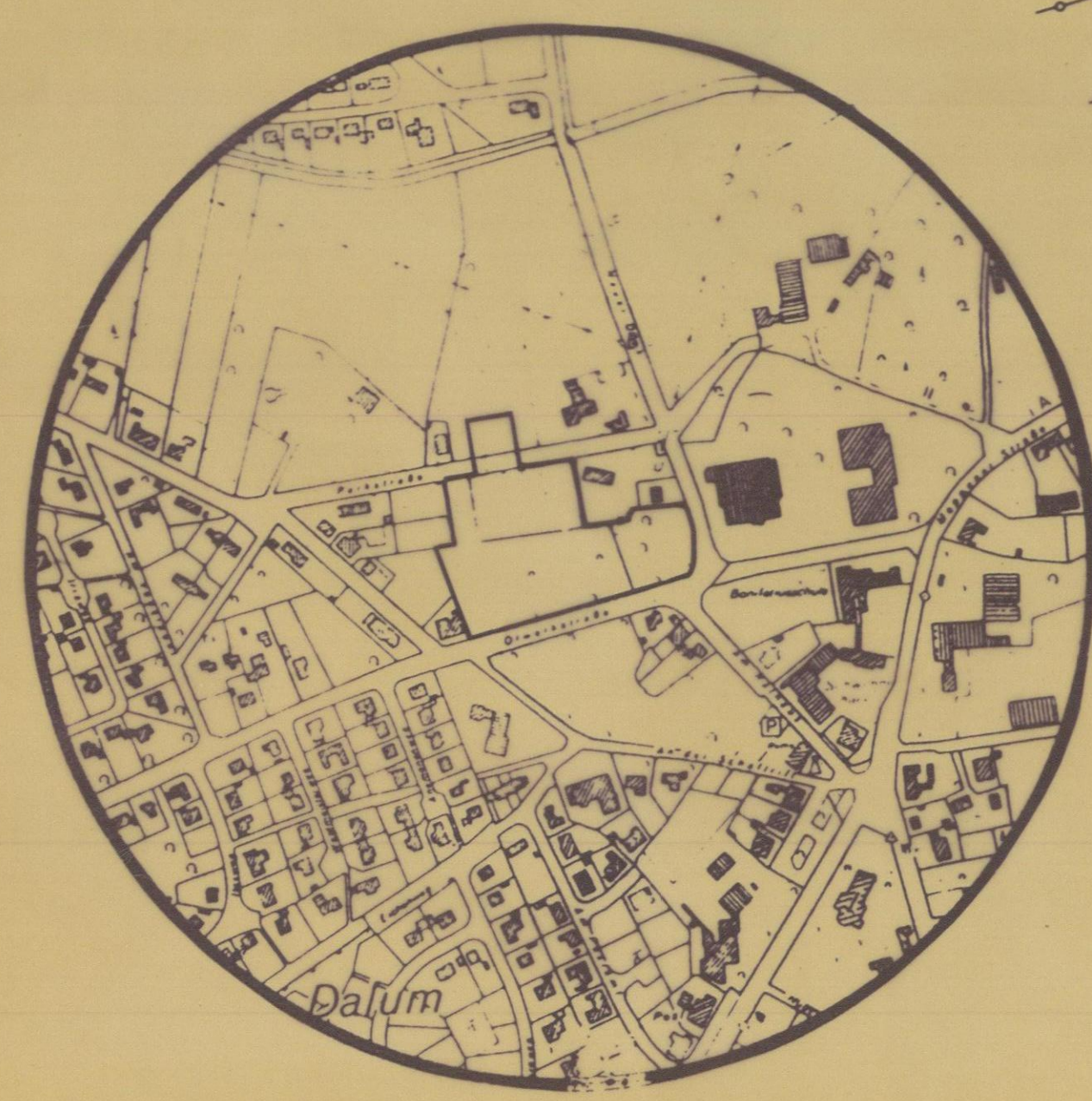
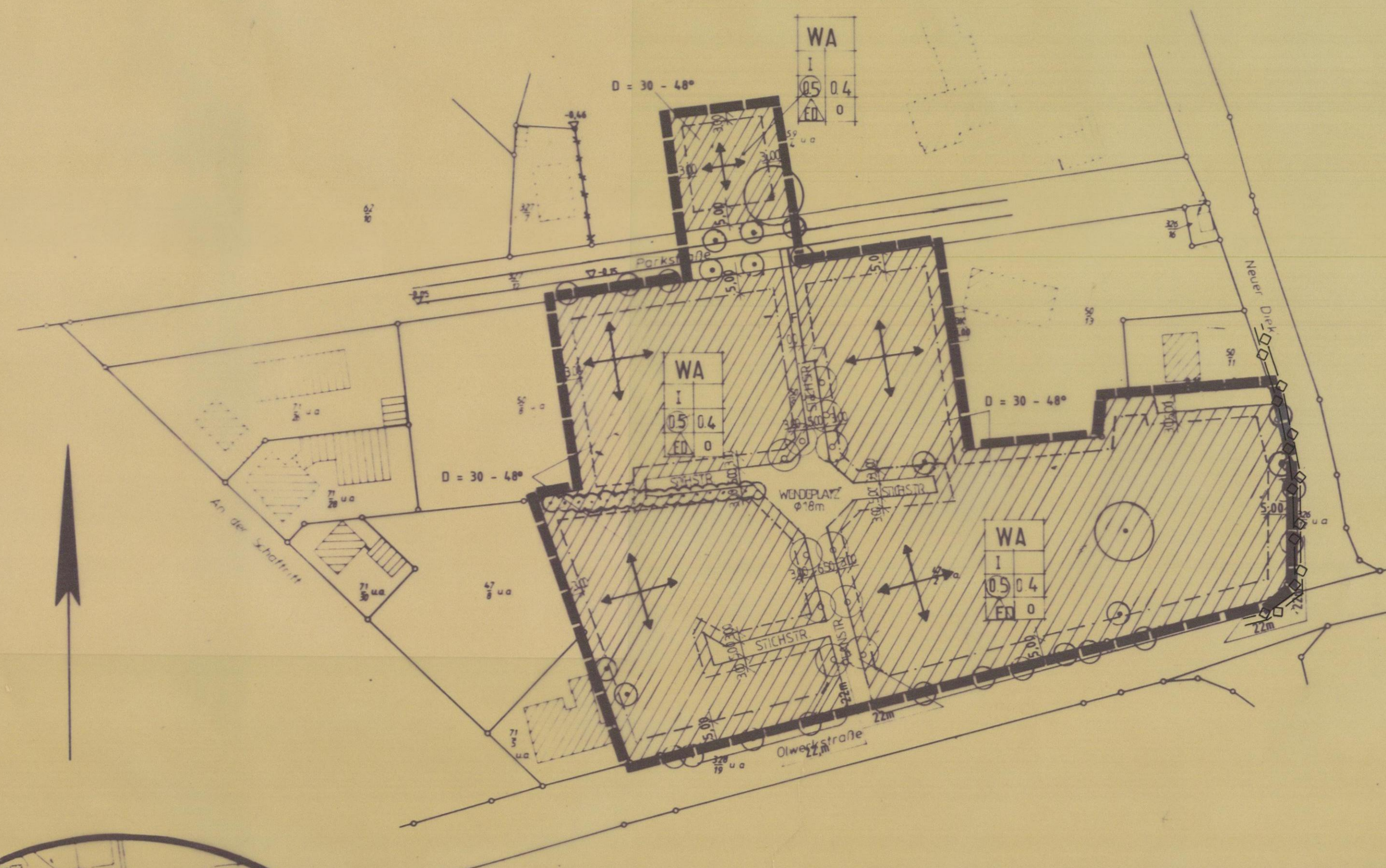
Verfälschungsbüro für die Gemeinde Geeste
erh. durch das Katasteramt Meppen am 20.11.1986
Az A 102/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.11.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 23. März 1988

Katasteramt Meppen
im Auftrage
des
gez. Jendry
(Verm. Rat)

BEBAUUNGSPLAN MST 1:1000



M 1 : 5000

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- DACHAUSBILDUNG**
Die Dachausbildung muß als Sattel- oder Walmdach erfolgen. Krüppelwalmdächer bis zu einem Drittel der Gesamtgebäudefläche sind zulässig. Dabei muß der Krüppelwalm symmetrisch sein. Die Dachneigung muß zwischen 30° und 40° betragen. Einseitige Anbauten, Garagen und Nebenanlagen nach § 4 BauVO sind auch mit Flachdächern zulässig.
- AUßENWANDGESTALTUNG**
Die Gebäude sind mit Ziegelverblendmauerwerk zu errichten. Die Verwendung von Holzputz und Schiefer bei der Fassadengestaltung ist zugelassen. Dabei dürfen die mit diesen Materialien gestalteten Fassadenflächen max. 1/3 der Gesamt-Fassadenfläche betragen.
- NEBENGEBAUDE** (GEMÄß § 4 BauVO / GARAGEN)
Die Wandoberflächengestaltung von Garagen und Nebengebäuden sowie Anbauten und sonstiger Wirtschafts- und Nebengebäude sind in Material und Farbe gleich dem Wohn- bzw. Hauptgebäude auszuführen.
- EINFRIEDUNG**
In allgemeinen Wohngebiet sind auch straßenseitig Einfriedungen zulässig. Sie sind als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zu errichten.
- DACHGAUBEN UND DACHSCHNITTE**
Dachgauben und Dachschritte dürfen insgesamt eine Länge von 1/2 der Traufenlänge der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Gebäudeabschlußwand (Ortgang) muß mindestens 1,50 m betragen. Zwischen Traufe und Dachgaube bzw. Dachschnitt muß die Dachfläche in einer Breite von mindestens 0,80 m durchlaufen.

HINWEIS
Sichtdreiecke sind von jeglichem Bewuchs und Sichtbehindernden Gegenständen mit mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten (§ 22/22 I)

PLANZEICHENERKLÄRUNG
GEMÄß 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 - PLAN ZV 1981 VOM 30.07.1981 (BGBL. S. 833) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBL. S. 1743) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 19.12.1986

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOßFLÄCHENZAHL
GRUNDFLÄCHENZAHL
ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

NUR ENZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG
BAUGRENZE
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FRISTRICHTUNG = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS SOWIE IN DER ENEN ALS AUCH IN DER ANDEREN RICHTUNG ZULASSIG)
OFFENE BAUWEISE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENVERKEHRSFLÄCHE
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
ABGRENZUNG FUSSWEG GEGÜBER ANDEREN VERKEHRSFLÄCHEN
FUSSWEG

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
DACHNEIGUNG
SICHTDREIECK
VORH. 10 KV EROKABEL

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

BÄUME ZU ERHALTEN
STRÄUCHER ZU ERHALTEN
NEU ZU PFLANZENDE BÄUME

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I D. F. VOM 04.12.1986 (BGBL. S. 2253) UND DER §§ 54, 57 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) I D. F. VOM 04.04.1986 (Nds. GVBBl. S. 157) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (MGO) I D. F. VOM 22.04.1982 (Nds. GVBBl. S. 229) - GLEITZETT GEHEBT DURCH GESETZ VOM 13.10.1986 (Nds. GVBBl. S. 323) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 NÖRDLICH DER ÖLWERKSTRASSE ÖRTLICHER DALUM, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDY NENNENSTENDEY TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 10.12.1987
gez. Apken
BÜRGERMEISTER
gez. Brinkmann
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.03.1988 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34 BESCHLOSSEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 25.05.1987 BIS 25.10.1987 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEESTE, DEN 20.05.1987
gez. Brinkmann
GEMEINDEDEKRETOR
GEESTE, DEN 10.11.1987
gez. Brinkmann
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 23.10.1987 GEMÄß § 10 BAUGB ALS SATZUNG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 10.12.1987
gez. Brinkmann
GEMEINDEDEKRETOR
GEESTE, DEN 10.06.1988
gez. Brinkmann
GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEWACHT WORDEN.

GEESTE, DEN 12.01.2010
gez. Leinweber
BÜRGERMEISTER

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 04.05.1988 Az. - 65-610-304-32 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 04.05.1988
I.V. gez. Wittrock
OBERKREISDEKRETOR
BEARBEITET: PLANERGENSCHAFT
KLAUS STROTHMANN
INGENIEURBÜRO FÜR GARTEN UND LANDSCHAFTSPLANUNG
BERNHARD BÖTTCHERSCHTTE
ARCHITECTURBÜRO
4450 LINGEN/EMS, MIJELLSSTRASSE 7
TEL. 0591 / 4333 - 4444
gez. Strothmann
DE VERFASSER